

geld in allen Gehaltsklassen 480 Reichsmark. Als Steigerungsbetrag werden beim Ruhegeld 15 v. H. der Beiträge gewährt, die für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichtet worden sind, und aus den Beiträgen aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 in Gehaltsklasse A 0,50 RM., B 0,75 RM., C 1,— RM., D 1,25 RM., E 2,— RM., F 2,50 RM., G 3,— RM., H 4,— RM., J 5,— RM. Dazu kommt noch bei Wander-versicherten als Ergänzung der Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung aus anrechnungsfähigen Beitragswochen dieser Versicherung. Hat der Wander-versicherte nach Festsetzung des Ruhegeldes noch Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet und wird er dann invalide, so hat die Reichsversicherungsanstalt sein Ruhegeld durch einen Nachtragsbescheid zu ergänzen.

Eine Erhöhung des Ruhegeldes in Gestalt eines Kinderzuschusses wird gewährt, wenn der Ruhegeldempfänger Kinder hat, und zwar bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum vollendeten 21. Lebensjahre und darüber hinaus bei Gebrechen des Kindes. Als Kinder gelten auch hier die oben bei Waisenrenten angegebenen Kinder. Der Kinderzuschuß beträgt für jedes solche Kind jährlich 120 Reichsmark (§ 58 ABG.).

Die Witwenrente und Witwerrente betragen $\frac{6}{10}$ und die Waisenrente für jede Waise $\frac{5}{10}$ des Ruhegeldes, das rechnerisch ohne Kinderzuschuß sich ergibt.

Bei der Zahlung werden alle Renten auf volle 5 Reichspfennige aufgerundet. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus mit den im Postverkehr üblichen Zahlungsmitteln. In gewissen Fällen werden aber die einzelnen Raten nicht tatsächlich ausbezahlt. Das Gesetz bezeichnet dies als Ruhen der Rente. Ein solches Ruhen tritt z. B. ein, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat er im Inlande Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird diesen das Ruhegeld überwiesen. Ferner ruht die Rente der Angestelltenversicherung, solange sich der berechtigte Inländer im Auslande aufhält und es schuldhaft unterläßt, der Reichsversicherungsanstalt seinen Aufenthaltsort mitzuteilen, sowie u. U. beim Zusammentreffen der Rente mit einer solchen aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung (§§ 71 a—e ABG.). Treffen, abgesehen von den besonders geregelten Fällen der Wanderversicherung und der Waisenrenten, die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Angestelltenversicherung zusammen, oder tritt neben den Anspruch auf eine Rente aus der Angestelltenversicherung der Anspruch auf eine Rente aus der Invalidenversicherung, so erhält der Berechtigte die höchste Rente und von der anderen ohne Kinderzuschuß die Hälfte als Zusatzrente (§ 78 ABG.); damit sind die §§ 73, 74 des früheren Gesetzes grundlegend geändert.

Einen Anspruch auf Rückerstattung zu Recht entrichteter Beiträge sieht das Gesetz in zwei Fällen bei weiblichen Versicherten vor. Wenn eine